

K Ü T T N E R

— RECHTSANWÄLTE —

Küttner RAe GmbH Pf. 1443 66464 Zweibrücken

L a n d g e r i c h t
Postfach
56065 Koblenz

04.07.07 SCHU

In Sachen
15 O 119/07

RA

gegen

Manuel Evertz
Küttner RAe GmbH

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Wir werden **beantragen**,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

I.

Die Klage ist bereits unter Zugrundelegung des in der Klageschrift vorgetragenen Sachverhalts (ergänzend hierzu unter II.) unbegründet und mithin unschlüssig.

Küttner Rechtsanwälte GmbH

Hauptniederlassung

Schillerstr. 37
D-66482 Zweibrücken
Tel. 0 63 32 – 48 15 0
Fax 0 63 32 – 48 15 15
sekretariat@kanzlei-kuettner.de

Hans-Ulrich Küttner

Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
kuettner@kanzlei-kuettner.de

Dr. jur. Sascha Neumann

Rechtsanwalt
neumann@kanzlei-kuettner.de

Hans Eisenbrand, MBA

Rechtsanwalt
eisenbrand@kanzlei-kuettner.de

Niederlassung Frankfurt a. M.

Alexander Schupp

Geschäftsführer
Rechtsanwalt
schupp@kanzlei-kuettner.de

USt-IdNr.: DE227476671
HR B 1816

Bankverbindungen

Bank 1 Saar eG
Kto. 97998000 (BLZ 591 900 00)

Postbank Stuttgart
Kto. 412617701 (BLZ 600 100 70)

Die von der Klägerin gerügten Formulierungen und Informationen des Beklagten in seinem Internetangebot unter der Internetadresse „www.cardenal.de“ begründen keinen Unterlassungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten.

Am Vortrag der Klägerin fällt bereits auf, dass sie sich konkreter Rechtsausführungen weitgehend enthält und sich im Wesentlichen in der Interpretation der Inhalte des Internetangebots des Beklagten ergeht, welches sie ohne konkrete Zuordnung allgemein als „unwahr“, „ruf- und geschäftsschädigend“, „ehrverletzend“ u.Ä. bezeichnet.

Eine rechtliche Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche führt jedoch vorliegend bereits nach dem Vortrag der Klägerin selbst dazu, dass der Klägerin keine Abwehr-/Unterlassungsansprüche gegen den Beklagten zustehen.

Die Klägerin stützt ihre Ansprüche auf die §§ 823, 1004, 12 BGB.

Zu unterscheiden ist insoweit nach dem Begehren der Klägerin einerseits, dass der Beklagte keine „unwahren“, „ruf- und geschäftsschädigenden“ oder „ehrverletzenden“ Äußerungen über sie aufstellen (Klageanträge 2.-4.) und andererseits, dass der Beklagte keine Informationen unter Verwendung des Namens der Klägerin zur Verfügung stellen dürfe (Klageanträge 1. und 5.)

1. Klageanträge 2.-4.

Ein Anspruch auf Unterlassung ehrverletzender und geschäftsschädigender Äußerungen kann sich für die Klägerin vorliegend nur dann ergeben, wenn der Beklagte rechtswidrig in ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB eingegriffen oder die Klägerin in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 GG, § 823 Abs. 1 BGB geschützten Persönlichkeitsrecht verletzt hat.

Ein Unterlassungsanspruch käme jedoch nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder aber bei ehrverletzenden Meinungsäußerungen in Betracht, für deren Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse nicht besteht, die die Grenze zur Schmähkritik überschreiten oder aber einen unzulässigen Eingriff auf das Recht am Unternehmen darstellen.

Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb indiziert ebenso wie der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht indes noch nicht die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Äußerungen. Vielmehr handelt es sich insoweit jeweils um einen offenen Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003., Rdn. 5.129 ff.; Rdn. 5.12). Hier müssen das Persönlichkeitsrecht der Klägerin und ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, beides Rechte, die grundrechtlichen Schutz genießen (Art. 2 Abs. 1, 14 GG), gegen die Äußerungs- und Meinungsfreiheit des Beklagten, Art. 5 Abs. 1 GG, abgewogen werden.

Ergebnis dieser Abwägung ist im Grundsatz, dass ein Gewerbetreibender wie Jedermann der Wahrheit entsprechende Tatsachenbehauptungen sowie Meinungsäußerungen bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen hat (Hager in Staudinger 13. Aufl. § 823 D 24; Wenzel aaO. Rdn. 6.7). Die Grenze zur Schmähkritik ist nicht bereits dann überschritten, wenn der Betreffende keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, rational oder emotional begründet ist, spielt keine Rolle (Wenzel aaO. 6.11). Erst, wenn die Äußerung den Boden sachlicher Kritik völlig verläßt und nur darauf abzielt, den Betroffenen verächtlich zu machen und in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, ist die Zulässigkeit im Allgemeinen zu verneinen.

Es besteht mithin ein genereller Vorrang der Meinungsäußerung, sofern diese sachbezogen und nicht ausschließlich auf das Ziel gerichtet ist, den Betroffenen zu schädigen (BGH NJW 1966, 1617). Dies gilt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht ebenso, wie für das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Wenzel, aaO Rn. 5.82, 5.129).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt für die von der Klägerin gerügten Veröffentlichungen Folgendes:

a) Keine Tatsachenbehauptungen

Die Behauptung der Klägerin, die Angaben des Beklagten in seinem Internetangebot seien „Unwahr“, wird in der Klageschrift nicht weiter erläutert.

Nachdem die Klägerin keine einzige Behauptung des Beklagten rügt, welche eine Tatsachenbehauptung darstellt, die eines Beweises zugänglich wäre, so kann auch keine dieser Behauptungen „unwahr“ sein und damit Rechte der Klägerin verletzen.

b) Keine unzulässige Schmähkritik

Die von der Klägerin gerügten Äußerungen sind dem Beweise nicht zugänglich und daher als nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerungen anzusehen.

Dies gilt sowohl für die in Klageantrag 2. genannten Ausschnitte der Bekundungen des Beklagten, wie auch die unter den Klageanträgen 3. und 4. genannten Aufrufe bzw. Veröffentlichungen.

aa) Klageantrag 2

Hintergrund der in Klageantrag 2. gerügten verwendeten Begrifflichkeiten („Bettelbrief“, „gleiche Masche“, „Formschreiben“, „völlig aus der Luft gegriffene Forderungen“, „Machenschaften“, „Abmahnabzocke“, „Betrugsverdachtsmomente“, „Gespann Leistenschläger alias Sams Bijou und Manz“, „auf Abmahnungen he-

reingefallen", „völlig aus der Luft gegriffene finanzielle Forderungen der Anwältin (...) Mal abgesehen davon, dass solch ein Vorgehen schon rein formell nicht in Ordnung ist, erscheint es rechtlich doch sehr zweifelhaft und lässt die Frage zu, ob es sich hier nur vordergründig um die vermeintliche Richtigstellung des Wettbewerbsrechts handelt und man eigentlich ganz andere Ziele damit verfolgt?", „ob persönliche Verbindungen zwecks ... bestehen. Ihr wisst was ich meine?", „Die Erklärung dient dazu, die Rechtsmißbräuchlichkeit der [Name]’schen Abmahnung zu untermauern“) ist erkennbar die Meinung des Beklagten, dass die von der Klägerin im Namen der S [Name] | verschickten (Massen-) Abmahnungen rechtlich angreifbar sind.

Diese Meinung hat der Beklagte zwar sehr zugespitzt, aber an der Sache orientiert geäußert.

Der Beklagte nimmt für den Nutzer seiner Website erkennbar eine eigene juristische Bewertung des im Wesentlichen zwischen den Parteien – bislang – unstrittigen, vom Beklagten der Wahrheit entsprechend auf seiner Website dargestellten Sachverhalts vor. Die Wiedergabe eigener Rechtsauffassungen ist als Meinungsäußerung anzusehen und deswegen bis an die Grenze der Schmähkritik zulässig. Das gilt auch dann, wenn die Rechtsauffassung einer objektiven Beurteilung nicht standzuhalten vermag (vgl. Wenzel aaO. Rdn. 4.56 und die dort zit. Rspr.).

Bei dem vom Beklagten beschriebenen Sachverhalt und den ebenfalls veröffentlichten Reaktionen (auch von freiwillig namentlich genannten Personen) bestand für den Beklagten jedenfalls aus seiner Sicht hinreichend Anlass, die Rechtmäßigkeit der Abmahnungen zu bezweifeln.

In einem solchen Falle überschreitet es nicht das zulässige Maß der Meinungsäußerung, wenn eine bestimmte, auch kritische Rechtsposition geäußert wird, selbst wenn dies in einer überspitzt plakativen Art geschieht. Ausreichend ist, dass es genügend Anhaltspunkte gibt, sich kritisch mit dem Geschäftsgebaren der Klägerin auseinander zu setzen (vgl. Wenzel, aaO, Rn. 5.83 ff).

Der Beklagte verfolgt mit seiner Aufklärung über die aus seiner Sicht betrügerischen Rechnungen der Klägerin nicht eigene wirtschaftliche Interessen, sondern bemüht sich um den Schutz anderer Abgemahnter.

Ausgehend davon, dass die Abmahnungen aus Sicht des Beklagten aus den vom Beklagten ebenfalls auf der Internetseite benannten Gründen unzulässig waren, sind die folgernden Bewertungen offensichtlich an der Sache orientiert.

Schmähkritik ist in der Äußerung dieser subjektiven Bewertungen nicht zu sehen, da sie jedenfalls nicht jeglicher sachlichen Grundlage entbehren.

bb) Klageantrag 3

Auch die Aufforderung, gegen die Klägerin Strafanzeige zu erstatten, folgt aus der zulässig geäußerten Rechtsauffassung des Beklagten über die Abmahnungen der Klägerin. Denn wenn aus Sicht des Beklagten aufgrund des Vorgehens der Klägerin „Betrugsverdachtsmomente“ bestehen, so ist es nur konsequent, diese Frage auch von den zuständigen Staatsanwaltschaften überprüfen lassen zu wollen.

Eine solche Überprüfung ist rechtlich bei Verdacht auf Straftaten vorgesehen und daher nach den oben genannten Grundsätzen ebenfalls nicht zu beanstanden.

Dem entsprechend hat es beispielsweise auch das Landgericht Mainz für zulässig erachtet, in einem Fernsehmagazin kritisch über Geschäftsverbindungen zwischen Banken und einer rechtsgerichteten Partei zu berichten und die Kündigung der Geschäftsbeziehung durch eine Bank positiv hervorzuheben und auch andere Geldinstitute zu weiteren Kündigungen zu veranlassen (LG Mainz, NJW 2001, 761).

Das vom Beklagten zu diesem Zweck gewählte Mittel ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Beklagte beschränkt sich darauf, die Besucher seiner Webseite davon zu überzeugen, dass sie sich gegen die Forderung der Klägerin erfolgreich zur Wehr setzen können. Er führt also eine geistige Auseinandersetzung. Die Ausübung wirtschaftlichen Drucks kann ihm ungeachtet der – möglichen – wirtschaftlichen Nachteile für die Klägerin nicht zur Last gelegt werden, weil seine Adressaten ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit treffen können. Dies insbesondere deshalb, da der Beklagte auch der Klägerin die Möglichkeit gegeben hat, ihre Rechtsauffassung ungekürzt kundzutun, so geschehen mit dem im Volltext veröffentlichten Schreiben der Klägerin vom 26.08.2004.

cc) Klageantrag 4

Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Namen anderer Betroffenen und die Aufforderung, Strafanzeige zu erstatten.

So ist dem von der Klägerin vorgelegten Angebot des Beklagten zu entnehmen (und wird von der Klägerin auch nicht in Abrede gestellt), dass sich bei dem Beklagten auf seine Veröffentlichung eine Vielzahl von Personen gemeldet haben, welche ebenfalls von der Klägerin abgemahnt wurden.

Insofern ist nicht erkennbar, was die Klägerin an einer solchen von den benannten Personen gebilligten Liste aussetzen will. So hat die Klägerin schon (wohlweislich) nicht bestritten, dass die in der Liste genannten Personen tatsächlich von ihr auch abgemahnt wurden. Insofern liegt eine unrichtige Tatsachenbehauptung nicht vor. Soweit sich die Klägerin dagegen wendet, dass mit Veröffentlichung dieser Liste ihr Ruf betroffen sei, so vermag eine richtige Tatsachenbehauptung die Klägerin doch nicht in ihren Rechten zu verletzen.

2. Klageanträge 1. und 5.

Bei diesen Anträgen geht es nicht um die Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung, sondern um die Untersagung der Veröffentlichung von Informationen, die die Klägerin zum Schutz ihres Geschäftsbetriebes für geheimhaltungsbedürftig hält.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass auch insoweit der Anspruch aus den §§ 823, 1004, 12 BGB nicht greifen kann, soweit auch diese Informationen von der Meinungsfreiheit geschützt sind.

Vorliegend ist also abzuwägen, ob das Interesse, nicht namentlich genannt zu werden gegenüber dem Meinungsäußerungsinteresse des Beklagten überwiegt.

Auch hinsichtlich dieser Abwägung ist vorliegend der Meinungsfreiheit der Vorrang einzuräumen.

Denn das berechnigte Interesse des Beklagten, die Öffentlichkeit bzw. andere Betroffene zu informieren würde offensichtlich fehlgehen, wenn er nicht gleichzeitig auch den Namen des Abmahners nennen dürfte. Die grundgesetzlich gewährte Freiheit der Meinungsäußerung würde zu einem inhaltsleeren Recht, wenn nicht auch Personen genannt werden dürften, über welche eine bestimmte Meinung geäußert werden soll.

Grenze ist hier die Schmähkritik oder das berechnigte Interesse eines namentlich Benannten an Privatheit oder ein ganz überwiegendes geschäftliches Interesse.

Keine dieser Grenzen ist vorliegend überschritten.

Die Klägerin stellt sich als Rechtsanwältin nicht zuletzt auch mit einem eigenen Internetangebot (u.a. www.l...) in die Öffentlichkeit und genießt insoweit nicht den Schutz der Privatheit.

Auch ein überwiegendes geschäftliches Interesse der Klägerin besteht nicht, da die vom Beklagten geäußerte Kritik, wie ausgeführt, nicht unzulässig ist.

Es bestünde ein offensichtlicher Wertungswiderspruch, wenn einerseits die Kritik geübt werden, der Kritisierte aber nicht genannt werden dürfte. Eine Ausnahmeregelungen bezogen auf Rechtsanwälte existiert hier nicht.

Es folgt mithin auch bezüglich dieser Anträge, dass kein überwiegendes schützenswertes Interesse an der Unterlassung besteht.

Zu diesem Problembereich legen wir dem Gericht **in Anlage** noch fünf Gerichtsurteile jüngerer Datums vor, welche sich umfassend mit der Frage der Abwägung von Geschäfts- und Persönlichkeitsinteressen auf der einen und dem Recht auf freie Meinungsäußerung auf der anderen Seite befassen.

Die Klage ist mithin bereits un schlüssig.

II.

Die Klägerin hat in der Klageschrift nur sehr unvollständig zu ihren Aktivitäten für die Firma § 1 Abs. 1 Nr. 10 UWG Stellung bezogen, weshalb dem Gericht auch folgende Tatsachen nicht vorenthalten werden sollen.

Die Klägerin und die Sams Bijou GmbH sind dem Unterzeichner seit fast zwei Jahren als Massenabmahner bekannt.

Dem Unterzeichner ist es nach umfangreichen Recherchen und Kontaktaufnahmen mit weiteren etwa 80 Betroffenen der von der Klägerin ausgesprochenen Abmahnungen gelungen – auch veranlasst durch die vom Beklagten veröffentlichten Liste von Betroffenen –, das von der Klägerin angerufene Landgericht Zweibrücken (Az.: 1 O 106/06) davon zu überzeugen, dass die von der Klägerin im Namen der Sams Bijou GmbH ausgesprochenen Abmahnungen **rechtsmissbräuchlich** (§ 8 Abs. 4 UWG) sind.

Hierzu führt das Gericht in seinen Urteilsgründen u.a. aus:

„Die gesamte Abwicklung der Abmahnfälle lässt den Rückschluss zu, dass im Vordergrund der klägerischen Bemühungen nicht das Streben nach einem fairen Wettbewerb steht. Vielmehr kommt es der Klägerin darauf an, potentielle Konkurrenten mit Kostenforderungen zu überziehen und sich selbst entsprechende Aufwendungsersatzansprüche zu sichern. Der Umstand, dass die Klägerin ihrerseits die Kostennote ihrer anwaltlichen Vertreterin ausgleichen muss und somit an der Sache nichts verdient, steht einer Bewertung als rechtsmissbräuchlich nicht entgegen. Das Interesse der Klägerin an der Weiterverfolgung von Kostenansprüchen muss nicht eigennützig sein, um als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden zu können. Auffällig bei der Abwicklung der Abmahnfälle ist, dass die Klägerin bislang trotz der relativ hohen Zahl von Abmahnungen bislang nur in einem einzigen Fall einen Unterlassungsanspruch gerichtlich auf den Weg gebracht hat - und auch dies erst während des hier streitigen Verfahrens. In allen anderen Fällen hat die Klägerin davon abgesehen, Unterlassungsansprüche durchzusetzen, obwohl sich viele der abgemahnten Unternehmer geweigert haben, strafbewehrte Unterlassungserklärungen abzugeben und damit die Wiederholungsgefahr auszuschalten. Die Klägerin hat sogar Ansprüche verjähren lassen, ohne ihre Rechte aktiv weiter zu verfolgen.

Schwerer wiegt jedoch noch der die Rechtsmissbräuchlichkeit weiter begründende Vorwurf eigener unlauterer Internetauftritte der Klägerin. Unter der Kennung „: hat sie selbst Nahrungsergänzungsmittel und Potenzmittel angeboten, ohne auf ihre Unternehmereigenschaft hinzuweisen. Dieser Wettbewerbsverstoß der Klägerin ist sogar noch gravierender zu bewerten als derjenige des Beklagten, dem lediglich eine Säumnis vorgeworfen werden kann, während sich die Klägerin sogar ausdrücklich fälschlicher Weise als privater Verkäufer ausgegeben hat (vgl. die Auszüge Bl. 236 - 289 d.A.). Ein evtl. Fehlverhalten eines Mitarbeiters oder Beauftragten wird gemäß § 8 Abs. 2 UWG auch dem Inhaber des Unternehmens zugeordnet.

Derjenige Unternehmer, der sich in gleicher Weise oder gar noch stärker eines Wettbewerbsverstoßes schuldig macht, verwirkt sein Recht, Konkurrenten abzumahnern. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen die beiderseitigen Wettbewerbsverstöße miteinander vergleichbar sind.

Auch der mittlerweile geänderte aktuelle Internetauftritt der Klägerin (vgl. Bl. 396 ff d.A., insbesondere Bl. 407) entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 312 ff BGB i.V.m. BGB-Informationspflichtenverordnung. Die Angabe einer Kontaktadresse lässt noch nicht erkennen, ob die eingetragene Gesellschaft mit dem Vertragspartner des Verbrauchers identisch ist. Die Kurzform der Belehrung über das Widerrufsrecht bei Fernabsatzkaufverträgen erfüllt weder die Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nummer 12 BGB-InfoV noch entspricht sie dem Muster der Anlage 2 zu §14 BGB-Info V.

Die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb schützen neben den Verbrauchern nur die sich rechtstreu verhaltenden Wettbewerber.

Aus diesem Grund ist die Klage abweisungsreif mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO.“

B e w e i s : Urteil des LG Zweibrücken vom 20.04.07 in **Anlage B1**

Die von der Klägerin gerügten Bekundungen des Beklagten stellen sich mithin nicht nur als zulässige, sondern **sogar als zutreffende oder jedenfalls gut vertretbare rechtliche Bewertungen** des Verhaltens der Klägerin dar.

Die Abmahntätigkeiten der Klägerin werden auch von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als offenbar derart gravierend eingeschätzt, dass diese die Beschwerdeakte der Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt abgegeben hat.

B e w e i s : Schreiben der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main v. 31.07.2006 an einen der Beschwerdeführer in **Anlage B2**

In dieser Angelegenheit hat der Unterzeichner bislang bereits mehrfach mit der Leitenden Oberstaatsanwältin beim OLG Frankfurt, . . . r, telefoniert, welche im Rahmen des anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens großes Interesse an den Aktivitäten der Klägerin bekundet hat.

B e w e i s : z.B. Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 12.01.2007 in **Anlage B3**

Dies scheint auch der wahre Hintergrund der vorliegenden Klage zu sein.

Hinzu kommt, dass der Klägerin nach den von ihr dem Gericht vorgelegten Auszügen bereits seit August 2004 das Internetangebot des Beklagten mit den darin enthaltenen Formulierungen und Informationen bekannt ist.

Es wäre – soweit es darauf ankäme - mithin auch unter Verwirkungsgesichtspunkten zu prüfen, ob, soweit die Klägerin das Angebot des Klägers fast drei Jahre lang duldet, ohne dagegen gerichtlich vorzugehen, sie das Recht auf eine Unterlassung seitens des Beklagten nicht auch verwirkt hätte.

Jedenfalls hat der Beklagte **jedes berechnigte Interesse** daran, die Mächtigkeiten der Klägerin als solche zu benennen und dies auch öffentlich zu bekunden.

Ohne uneigennützigte Menschen wie den Beklagten, der die Courage besitzt, „Ross und Reiter“ zu benennen und dabei auch eine Auseinandersetzung mit einer Rechtsanwältin unter erheblichen Kostenrisiken in Kauf nimmt, wäre es beinahe unmöglich, rechtsmissbräuchlich handelnde Massenabmahner zu entlarven und die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 4 UWG (Rechtsmissbrauch) vor Gericht zur Geltung zu bringen, da hier die Beweislast beim Abgemahnten liegt.

Der Abgemahnte kann aber Indizien, die für Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung sprechen nur dann finden, wenn er darüber von anderen Abgemahnten erfährt, da der Abmahner selbst darüber in der Regel keine Informationen preisgibt.

Mithin muss es gesetzlich zulässig sein, der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen, mit denen andere Betroffene in die Lage versetzt werden, die ihnen gesetzlich gewährten Rechte auch wahrzunehmen.

Dies hat der Beklagte in Wahrnehmung seines verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG getan.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Rechtsanwalt
(Schupp)